

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8182 –**

Politischer Handlungsbedarf – 40 Jahre Unternehmensmitbestimmung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Spätestens seit der letzten Wirtschaftskrise ist die Unternehmensmitbestimmung in Deutschland in der politischen Debatte nahezu unumstritten, denn sie hat mit dazu beigetragen, dass die Krise erfolgreich bewältigt wurde. Im Gegensatz zu anderen Staaten wurden in Deutschland mithilfe der Unternehmensmitbestimmung Strukturbrüche und Massenentlassungen vermieden und der Beschäftigungsstand während der Krise wurde gehalten. So konnte die deutsche Industrie schnell wieder an das Produktionsniveau vor der Krise anknüpfen.

Die Vorteile der Unternehmensmitbestimmung sind vielfältig. Sie kann sich nicht nur positiv auf die Produktivität, sondern auch auf die Rentabilität und Kapitalmarktbewertung von Unternehmen auswirken (Schmollers Jahrbuch 131, 2011). Zudem trägt sie zur guten Unternehmensführung im Sinne eines nachhaltigen sowie sozial verträglichen Wirtschaftens bei, denn sie befördert soziale Stabilität und Zusammenhalt. Durch transparente, gemeinschaftlich vereinbarte Unternehmenskonzepte entsteht Vertrauen und in der Folge eine hohe Identifikation der Beschäftigten mit dem Unternehmen. Vor allem ist die Unternehmensmitbestimmung ein wichtiger Teil unserer demokratischen Kultur.

Trotz dieser Vorteile werden die weißen Flecken der Unternehmensmitbestimmung auf der Landkarte der Bundesrepublik Deutschland immer größer, weil sich einige Unternehmen durch den geschickten Gebrauch von anerkannten Rechtsformen der Mitbestimmung entziehen. Die Unternehmen im kirchlichen Bereich verfügen über keinerlei Unternehmensmitbestimmung, weil sie im kirchlichen Arbeitsrecht nicht vorgesehen ist. Zum 40. Jahrestag der Unternehmensmitbestimmung stellt sich die Frage nach dem politischen Handlungsbedarf.

1. Wie haben sich die Zahlen der mitbestimmten Unternehmen nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten), dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 (mit mehr als 2 000 Beschäftigten) und dem Montanmitbestimmungsgesetz (mehr als 1 000 Beschäftigte in Montanunternehmen) nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 40 Jahren entwickelt (bitte mit Zahlen in Zehn-Jahresschritten und differenziert nach Gesetzesgrundlage sowie Branchen angeben)?
2. Wie viele Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerseite bzw. Arbeitgeberseite gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in deutschen Aufsichtsräten, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 und dem Montanmitbestimmungsgesetz mitbestimmt sind, und wie viele Beschäftigte profitieren davon (bitte nach Gesetzesgrundlage und Geschlecht differenzieren)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Daten vor. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung dieser Daten. Auch die Berichtspflichten der Unternehmen sehen eine Mitteilungspflicht nicht vor. Offizielle Datenbanken, denen sich diese Zahlen entnehmen ließen, gibt es nicht.

3. Wie viele Unternehmen in Deutschland nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung die folgenden anerkannten und üblichen Rechtsformen missbräuchlich, um die Unternehmensmitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz einzufrieren oder sich der Unternehmensmitbestimmung vollständig zu entziehen:
 - a) Auslandskapitalgesellschaft & Co. KG;
 - b) europäische Aktiengesellschaft bzw. SE & Co. KG;
 - c) Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA);
 - d) Stiftungen;
 - e) Auslandsgesellschaft (als Zwischenholding);
 - f) Kapitalgesellschaft und Co. KG;(bitte jeweils Zahl der Beschäftigten, die davon betroffen sind, angeben)?

Die Nutzung der genannten Rechtsformen ist grundsätzlich rechtlich zulässig. Über die Motivation von Unternehmen, diese Rechtsformen zu wählen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie viele Unternehmen in Deutschland wenden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland Ausgliederungs- bzw. Desintegrationsstrategien an oder haben grenzübergreifende Verschmelzungen genutzt, um sich der Unternehmensmitbestimmung zu entziehen oder diese einzuschränken (bitte jeweils Zahl der Beschäftigten, die davon betroffen sind, angeben)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, aus welchen Gründen Unternehmen Umstrukturierungen oder grenzüberschreitende Verschmelzungen vornehmen. Dafür kann es vielfältige – in der Regel steuer- oder wirtschaftliche – Gründe geben. Welche Bedeutung eine Vermeidung der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland bei diesen Entscheidungen hat, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

5. Wie viele Unternehmen ignorieren nach Kenntnis der Bundesregierung Mitbestimmungspflichten, obwohl die Beschäftigten das Recht haben, die Geschicke des Unternehmens im Aufsichtsrat mitzubestimmen, und wie viele Beschäftigte sind davon betroffen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine belastbaren Daten vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach § 104 des Aktiengesetzes die Möglichkeit besteht, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gerichtlich überprüfen zu lassen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ausmaß der Vermeidung der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland?

- a) Wird die Bundesregierung auf nationaler Ebene Maßnahmen ergreifen, um die Vermeidung deutscher Mitbestimmungsregeln zu verhindern?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Maßnahmen hält die Bundesregierung, bezogen auf die in den Fragen 3a bis 3f, 4 und 5 abgefragten Umgehungsstrategien, jeweils für notwendig?

- b) Wird die Bundesregierung auf europäischer Ebene Maßnahmen anstoßen, um nationale Mitbestimmungsregeln zu erhalten bzw. zu stärken?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Maßnahmen hält die Bundesregierung, bezogen auf die in den Fragen 3a bis 3f und 4 abgefragten Umgehungsstrategien, jeweils für notwendig?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht dazu keine Maßnahmen vor.

Im Rahmen der Diskussion über europäische Rechtsformen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Mitbestimmung angemessen gewahrt werden.

7. Wie viele kirchliche Unternehmen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, die mitbestimmungspflichtig wären, wenn es im kirchlichen Arbeitsrecht eine Unternehmensmitbestimmung analog zum Drittelbeteiligungsgesetz oder zum Mitbestimmungsgesetz von 1976 gäbe, und wie viele Beschäftigte würden davon profitieren?

8. Sieht die Bundesregierung beim kirchlichen Arbeitsrecht für die Unternehmensebene Handlungsbedarf?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine mitbestimmungsrelevanten Daten in Bezug auf kirchliche Unternehmen vor. Den Kirchen in Deutschland ist in Artikel 140 des Grundgesetzes durch einen Bezug auf die Artikel 136, 137, 138 und 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung das sog. kirchliche Selbstbestimmungsrecht garantiert. Danach ordnen und verwalten sie ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und ohne staatliche Eingriffe.

9. Welchen Wert misst die Bundesregierung der Unternehmensmitbestimmung bei, und welchen Anteil hat diese am wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Mitbestimmung auf Unternehmensebene bewährt. Sie ist ein wesentliches Element der Sozialen Marktwirtschaft und hat einen nicht unerheblichen Betrag dazu geleistet, dass Deutschland wirtschaftliche Krisen meistern konnte.